

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1947-1951)

Rubrik: Entwicklung des internationalen Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DRITTER TEIL

Der dritte Teil dieses Berichtes handelt einerseits von der Rolle des IKRK in der Entwicklung des internationalen Rechts und andererseits von seinen Beziehungen zu verschiedenen Regierungsbehörden und anderen Organisationen.

Er schliesst mit einigen Angaben über die Informationsabteilung sowie über die Veröffentlichungen des IKRK und über die Revue internationale de la Croix-Rouge.

I. ENTWICKLUNG DES INTERNATIONALEN RECHTS

Entwürfe revidierter oder neuer Abkommen, die der Stockholmer Konferenz vorgelegt wurden.

Das IKRK hat die Entwürfe revidierter oder neuer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer vorbereitet. Nachdem es sie der "Konferenz der Regierungssachverständigen" im April 1947 in Genf unterbreitet hatte, holte es noch die Ansicht der bei dieser Konferenz nicht vertretenen Regierungen ein.

Anschliessend daran vollendete das IKRK die Redaktion dieser Entwürfe und übergab sie der Kommission der nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Prüfung der Abkommen, die am 15. und 16. November 1947 in Genf tagte. Diese genehmigte die gesamten Entwürfe des IKRK und machte eine Anzahl geeigneter Vorschläge, denen Rechnung getragen wurde. Beziiglich gewisser besonderer Fragen setzte sich das IKRK auch mit einigen hierfür zuständigen Institutionen in Verbindung, wie z.B. mit dem Internationalen Verband für Kinderschutz und dem Internationalen Ausschuss für Militärmedizin und -pharmazeutik.

Nachdem das IKRK zu Beginn des Jahres 1948 die letzte Hand an die Abkommensentwürfe gelegt hatte, liess es diese, im Hinblick auf ihre Erörterung und Genehmigung durch die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, sämtlichen Regierungen und nationalen Rotkreuzgesellschaften zugehen.

Diese Konferenz, die vom 20. bis 30. August 1948 unter dem Vorsitz des Grafen Folke Bernadotte, dem Präsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes (1), in Stockholm tagte, genehmigte - unter Vorbehalt einiger Änderungen - die Entwürfe des IKRK. In ihrer Empfehlung Nr. 19 "ersucht die Konferenz das IKRK, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Uebermittlung der mit ihren Abänderungen versehenen Entwürfe im Hinblick auf deren Annahme durch eine diplomatische Konferenz an die Regierungen sicherzustellen".

Das IKRK unterzog sich dieser Aufgabe: am 21. April 1949 erfolgte in Genf die Eröffnung dieser diplomatischen Konferenz, die von der Schweizer Bundesregierung, als Sachverwalterin der humanitären Abkommen, einberufen wurde.

Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Der 12. August 1949 ist ein wichtiges Datum in den Annalen des internationalen Rechts. An diesem Tage brachte die seit fast vier Monaten tagende Konferenz ihre Tätigkeit zum Abschluss, und zwar nach Ausarbeitung folgender vier internationaler Abkommen :

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Nr. I zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (revidierter Text der Genfer Konvention vom 22. August 1864, die bereits 1906 und 1929 umgearbeitet worden war).

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Nr. II zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (Fassung, die von der X. Haager Konferenz vom 18. Oktober 1907, zur Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1906 an den Seekrieg, abgeändert worden war).

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Nr. III über die Behandlung der Kriegsgefangenen (revidierter Text des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929).

(1) Bekanntlich fiel wenige Wochen später Graf Bernadotte, Vermittler der Vereinigten Nationen in Palästina, einem Attentat zum Opfer; dieses tragische Ereignis wurde besonders in Rotkreuzkreisen aufs schmerzlichste empfunden.

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Nr. IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (neues Abkommen, das die im Haager Reglement enthaltenen Garantien betreffend Gesetze und Gebräuche des Kriegs (im Anhang zur Haager Konvention Nr. IV vom 18. Oktober 1907) in einigen Punkten wesentlich erweitert).

Am 31. Dezember 1949 waren diese vier Abkommen von den nachstehenden Mächten unterzeichnet :

Aegypten, Aethiopien, Afghanistan, Albanien, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, der Heilige Stuhl, Indien, Iran, Irland, Israël, Italien, Kanada, Liban, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, UdSSR, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Weissrussland.

Australien, Jugoslawien, Neuseeland, Portugal, Rumänien und Venezuela unterzeichneten diese Schriftstücke innerhalb der für die Unterzeichnung vorgesehenen Frist, d.h. am 12.2.1950.

Ceylon unterzeichnete die Abkommen Nr. I, II und III, aber nicht das Abkommen Nr. IV.

Die Staaten, die bei der Genfer Diplomatischen Konferenz nicht vertreten waren, haben die Möglichkeit, den Abkommen seit ihren Inkrafttreten beizutreten (1).

Unter Vorbbehalt dieser künftigen Beitritte kann behauptet werden, dass die internationale Gemeinschaft sich am 12. August 1949 einstimmig zugunsten der vier Genfer Abkommen ausgesprochen hat. Dieser diplomatische Erfolg ist umso bemerkenswerter, als auf anderen Gebieten eine allgemeine Uebereinstimmung nicht erreicht werden konnte.

Wir haben im vorstehenden auf die Rolle des IKRK bei der Vorbereitung der Texte, die den Debatten der Konferenz als Grundlage dienten, hingewiesen.

(1) 21. Oktober 1950 - (sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifizierungsurkunde) -

Was die Debatten selbst anbetrifft, so sei daran erinnert, dass das IKRK sämtlichen bei der Konferenz vertretenen Regierungen eine Druckschrift "Bemerkungen und Vorschläge" aus-händigen liess, in welcher die von ihm empfohlenen Verbesserungen der von Stockholm genehmigten Texte enthalten waren; diese Vor-schläge waren auf Grund eingehenden Studiums nach der XVII. Konferenz durch das IKRK formuliert worden. Häufig wurden in den Verhandlungen diese "Bemerkungen und Vorschläge" des IKRK durch die eine oder andere Delegation zur Bekräftigung ihrer eigenen Anregungen angeführt.

Endlich wurde das IKRK von der Konferenz eingeladen, als Sachverständiger an den Sitzungen teilzunehmen (1). Seine Delegation, bestehend aus Professor P. Carry, den Herren F. Siordet, J. Pictet, C. Pilloud und R.J. Wilhelm, nahm an den Arbeiten sämtlicher Kommissionen teil und konnte die Ergebnisse der vom IKRK im Verlaufe fast eines Jahrhunderts und zweier Weltkriege gesammelten Erfahrungen darlegen. Diese Delegation war auch auf Wunsch jederzeit bereit, ihr Gutachten über die Bedeutung der aus den Vorbereitungsarbeiten hervorgegangenen Texte abzugeben. Der Präsident des IKRK griff überdies in die Debatte der Vollversammlung ein, um die traditionelle Lehre des IKRK hinsichtlich des Wahrzeichens vom Roten Kreuz in Erinnerung zu rufen.

Der Präsident der Konferenz, sowie die Präsidenten und Berichterstatter aller Kommissionen sprachen am Schluss der Verhandlungen dem IKRK ihre Anerkennung für seine Mitarbeit aus.

Die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz
aus den Abkommen
neu erwachsenden Aufgaben

Gemäss dem Wortlaut seiner Statuten verfolgt das IKRK das Ziel, "... die ihm durch die internationalen Abkommen über-tragenen Funktionen zu übernehmen..."

(1) Erwähnt bei ferner, dass das IKRK einen Teil seines Per-sonals (Sekretariat, Archive, Uebersetzungs-Schreibmaschiner und Hilfsdienste aller Art) den Organisatoren der Genfer Konferenz zur Verfügung stellte.

Indessen erwähnte das am 27. Juli 1929 in Genf abgeschlossene Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen das IKRK nur zweimal. Es erkannte ihm das Recht zu, in einem neutralen Lande die Gründung einer zentralen Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen vorzuschlagen (Art. 79). Es sah ferner vor, dass die Bestimmungen des Abkommens nicht so ausgelegt werden dürften, als legten sie der humanitären Tätigkeit des IKRK Beschränkungen auf (Art. 88). Diese letztere Bestimmung beliess dem IKRK sein sogenanntes "Recht der Initiative" ohne jede Einschränkung.

Indem das IKRK bereits seit 1945 die Revision der Genfer Abkommen in Angriff genommen hatte, war es darauf bedacht, einerseits bestimmtere Rechtsgrundlagen für seine Haupttätigkeiten zu erlangen, die während der sechs Weltkriegsjahre eine beispiellose Entwicklung genommen hatten (1), und sich andererseits für seine Wirksamkeit und die ihm etwa zufallenden Mandate die Bewegungsfreiheit zu bewahren, um seine Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten und sein Recht der Initiative zu wahren.

Dieses Recht, das dem IKRK die wichtigste Grundlage für sein Werk gibt, bildet heute den Inhalt eines in allen vier Abkommen enthaltenen Artikels (Art. 9 der drei ersten Abkommen und Art. 10 des vierten Abkommens), während es im Jahre 1929 lediglich in dem Abkommen über Kriegsgefangene erwähnt war. Diese Bestimmung ist für das IKRK von grösster Bedeutung, gestattet sie ihm doch, in allen Fällen und auch sogar ausserhalb des Bereichs der Abkommen zu handeln.

Dieses Recht der Initiative gilt - gemäss dem in allen vier Abkommen gleichlautenden Art. 3 - auch im Falle eines Bürgerkrieges. Dieser äusserst wichtige Artikel setzt die Grundsätze fest, die im Falle "eines Konfliktes, der keinen internationalen Charakter aufweist" zu befolgen sind. Er bestimmt, dass "eine humanitäre, unparteiische Organisation, wie das IKRK, den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten kann".

Artikel 10 (11 im Abkommen Nr. IV) ist völlig neu und handelt von den Stellvertretern der Schutzmächte.

(1) 11.000 Besichtigungen von Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenlagern; Uebermittlung von 25 Millionen Zivilbotschaften; Weiterleitung von Hilfssendungen im Werte von 3.400 Millionen Franken an Kriegsgefangene.

Bekanntlich beruht die Anwendung der Genfer Abkommen samt ihrer Kontrolle auf der Intervention der Schutzmächte. Diese Rolle, welche vor allem die Schweiz und Schweden im Verlaufe des letzten Weltkrieges in so ausgedehnter Weise ausübten, wird durch die Abkommen von 1949 verstärkt.

Allein während des letzten Weltkrieges war bisweilen keine Schutzmacht vorhanden, weil der eine der Kriegsführenden seinem Gegner die Eigenschaft eines Staates absprach oder den Kriegszustand zwischen diesem Gegner und sich selbst nicht anerkannte. Als Folge davon blieb Millionen von Kriegsgefangenen eine "Schutzmacht" versagt. Dies war bezüglich der polnischen und in einem bestimmten Augenblick der französischen Kriegsgefangenen der Fall, desgleichen bezüglich der nach 1943 in Händen der deutschen Streitkräfte befindlichen italienischen Kriegsgefangenen, und endlich nach 1945 der deutschen Kriegsgefangenen. Das IKRK war bemüht, nach Massgabe seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen. So ersetzte es bis zu einem gewissen Grade die fehlende Schutzmacht; sein Erfolg hing von den mehr oder weniger grossen Erleichterungen ab, welche die Gewahrsamsmächte ihm gewährten.

Es handelte sich darum, in den neuen Abkommen dem etwaigen Fehlen einer Schutzmacht zu begegnen. Gewisse Delegationen bei der Diplomatischen Konferenz schienen geneigt, das Amt des Stellvertreters der Schutzmacht auf das IKRK offiziell zu übertragen. Es kam jedoch nicht zu einer solchen Lösung: wie das IKRK selbst bei der Konferenz betonte, ist es nicht ausgerüstet, um alle Funktionen einer Schutzmacht auszuüben. Es kann diese Rolle nur zum Teile spielen, nämlich auf dem ihm eigenen humanitären Gebiet.

In den neuen Abkommen ist daher lediglich vorgesehen, dass die Gewahrsamsmacht in Ermangelung einer Schutzmacht eine "alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietende Organisation" ersuchen solle, die der Schutzmacht durch das Abkommen übertragenen Aufgaben zu übernehmen. Diese Organisation kann entweder das ausdrücklich als Beispiel genannte IKRK sein, oder ein anderer, bereits bestehender internationaler Organismus, oder endlich eine neu zu schaffende Institution.

Gemäss dem Abkommen III über die Behandlung der Kriegsgefangenen ist es Sache des IKRK, sofern es dies für möglich erachtet, die Schaffung einer Zentralstelle für Kriegsgefangene vorzuschlagen. Das Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen (Nr. IV) überträgt ihm das gleiche Mandat in Bezug auf eine zentrale Auskunftsstelle für Zivilpersonen. Diese Auskunftsstelle kann übrigens dieselbe sein, wie die Zentralstelle für Kriegsgefangene (Abkommen IV, Art. 140). Ihr liegt es ob, mit

Hilfe der nationalen Rotkreuzgesellschaften den Austausch von Familiennachrichten in die Wege zu leiten, wenn dem normalen Briefwechsel Hindernisse begegnen sollten.

Ein weiterer wichtiger Punkt: bekanntlich haben im Verlaufe der beiden Weltkriege - insbesondere im Verlaufe des letzteren - die Delegierten des IKRK die Kriegsgefangenenlager in der gleichen Eigenschaft besucht, wie die Vertreter der Schutzmächte. Diese wichtige Rolle des IKRK ergab sich indessen nicht aus einer ausdrücklichen Verpflichtung von Seiten der Staaten. Künftighin ist dies in aller Form festgesetzt. Die Delegierten des Roten Kreuzes sind ermächtigt, sich überall dorthin zu begeben, wo sich Kriegsgefangene befinden, sich mit ihnen sowie mit ihren Vertrauensmännern ohne Zeugen zu unterhalten. Die Anzahl und die Dauer dieser Besuche unterliegt keinerlei Beschränkungen; den Delegierten steht die Wahl der zu besuchenden Lager frei.

Doch das ist noch nicht alles. Während des letzten Krieges war der Zugang zu den Konzentrationslagern, wo so viele Zivilhäftlinge und Deportierte den Tod gefunden haben, dem IKRK (wie übrigens auch den Schutzmächten) untersagt. In Zukunft stehen auf Grund des Abkommens IV sämtliche Orte, in denen Zivilpersonen aus irgendeinem Grunde interniert sind, der Besichtigung offen.

Desgleichen ist die Mitwirkung des IKRK an der materiellen Unterstützung der Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und Bevölkerung der besetzten Gebiete ausdrücklich anerkannt. Bekanntlich hat das Komitee während des letzten Krieges bedeutende Liebessababtransporte organisiert und zu diesem Zwecke eine Flotte von 15 Schiffen in Dienst gestellt (1). Die neuen Abkommen enthalten besondere Bestimmungen betreffend derartige Schiffs-, Bahn- und Lastwagentransporte, je nachdem die Umstände es erheischen sollten.

Ein weiteres, sehr bedeutungsvolles Recht wird dem IKRK zuerkannt: das der Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes (Abkommen I, Art. 44, Abs. 3). Die früheren Konventionen erkannten ihm dieses Recht nicht zu, obwohl es dieses Wahrzeichen

(1) Siehe Rapport du CICR sur son activité pendant la seconde guerre mondiale, Bd. III, S. 133 u. flg.

geschaffen hatte und niemand ihm tatsächlich dessen Verwendung streitig machte. Die Abkommen von 1949 bereiten diesem anormalen Zustande ein Ende. Sie ermächtigen das IKRK ausdrücklich, sich uneingeschränkt des Rotkreuzzeichens zu bedienen. Das bedeutet, dass das IKRK jedesmal, wenn es sich durch die Umstände und die Art seiner Tätigkeit genötigt sieht, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen, dieser ihm gewährt ist.

Das IKRK wird aber auch in Verbindung mit der Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orten genannt, die bestimmt sind, der Bevölkerung als Zuflucht zu dienen; seine Vermittlung ist vorgesehen bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen den Mächten über die Anwendung der Abkommen, sowie auch bei der Einsetzung der gemischten ärztlichen Kommissionen, welche beauftragt sind, die verwundeten und kranken Gefangenen zu besuchen und über ihre Heimschaffung zu entscheiden; die Mitglieder dieser Kommissionen sind vom IKRK im Benehmen mit der Schutzmacht zu ernennen. Endlich wird das IKRK zur Entgegennahme von Wünschen der Vertrauensmänner der Kriegsgefangenen sowie der Zivilinternierten und geschützten Zivilpersonen bestimmt.

Es sind dies Sonderaufgaben, die je nach den Umständen eine grosse Bedeutung haben können.

Sondermissionen, die dem IKRK auf Grund der Empfehlungen der Genfer Konferenz übertragen werden

Bei Unterzeichnung der Schlussakte, die den Wortlaut der vier Genfer Abkommen festsetzte, formulierten die Bevollmächtigten der Mächte am 12. August 1949 elf Empfehlungen, von denen drei das IKRK im besonderen betreffen.

Empfehlung Nr. 3 bezieht sich auf die zwischen den kriegführenden Mächten abzuschliessenden Vereinbarungen über die Ablösung des geschützten Personals : Feldgeistliche, Aerzte, Krankenpfleger und gleichgestelltes Personal (Art. 28 und 31 des Abkommens I).

Diese Empfehlung besagt : "die Konferenz ersucht das IKRK, den Text eines Musterabkommens betreffend die in den beiden obenerwähnten Artikeln aufgeworfenen Fragen auszuarbeiten, um ihn den Hohen Vertragsparteien zur Genehmigung zu unterbreiten".

Die Empfehlung 9 bezieht sich auf Artikel 71 des Abkommens III (Briefwechsel der Kriegsgefangenen). Sie stellt fest, dass es zur Herabsetzung der oft sehr beträchtlichen Kosten der Telegramme notwendig wäre, ein System der Zusammenstellung solcher Mitteilungen oder eine Serie kurzer genormter Mitteilungen über die Gesundheit des Gefangenen, diejenige seiner Familie, über Schul- und Finanzfragen usw. vorzusehen. Diese Mitteilungen können für den Gebrauch der Kriegsgefangenen verfasst und nummeriert werden. Gemäss dem letzten Absatz der Empfehlung "lädt die Konferenz das IKRK ein, eine Reihe von genormten Mitteilungen festzulegen, die diesen Erfordernissen entsprechen, und sie den Hohen vertragschliessenden Parteien zur Annahme zu unterbreiten".

Die Empfehlung 11 handelt von der Finanzierung des IKRK. Sie bezieht sich auf die dem IKRK auferlegte "Verpflichtung, sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen zur Erfüllung der ihm durch die Genfer Abkommen übertragenen humanitären Aufgaben bereitzuhalten".

Das IKRK hat sich an die Abfassung von Studien gemäss den Empfehlungen 3 und 9 gemacht.

Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Die Schweiz, welche das Präsidium der Genfer Diplomatischen Konferenz übernommen hatte, war die erste der 61 Mächte, welche die vier Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert haben. Dies geschah am 31. März 1950.

Dem Beispiel der Schweiz folgte bald Jugoslawien, das am 21. April ratifizierte.

Im Laufe des Jahres erfolgten die Ratifizierungen von Monaco (5. Juli), Liechtenstein (21. September), Chile (12. Oktober), Indien (9. November) und Tschechoslowakei (19. Dezember).

Im Jahre 1951 konnten nachstehende Ratifizierungen verzeichnet werden: der Heilige Stuhl (22. Februar), die Philippinen (7. April), Libanon (10. April), Pakistan (12. Juni), Dänemark (27. Juni), Frankreich (28. Juni), Israel (6. Juli), Norwegen (3. August) und Italien (17. Dezember); der Beitritt Jordaniens war am 29. Mai erfolgt.

Das den neuen Genfer Abkommen
entgegengebrachte Interesse

Die verschiedensten Kreise haben reges Interesse für diese Abkommen bekundet. Von allen Seiten gingen dem IKRK Anfragen zu, die Auskünfte, Erläuterungen oder Auslegung zum Gegenstand hatten. Vor allem haben sich die Regierungen und die nationalen Rotkreuzgesellschaften an das IKRK gewandt. Dieses bemühte sich, die Fragen zu beantworten, wobei es jedoch darauf hinwies, dass das IKRK nicht für eine authentische Auslegung der Texte zuständig ist, da allein die vertragschliessenden Parteien hiezu berufen sind. Ausserdem hat J. Pictet, Direktor für allgemeine Angelegenheiten des IKRK, bei der Akademie für internationales Recht im Haag einen Vortragskurs über die Genfer Abkommen gehalten.

Der vom IKRK ausgearbeitete Muster-Gesetzentwurf zum Schutze des Rotkreuzzeichens hat die Anerkennung aller Regierungen gefunden; mehrere haben bereits die Absicht geäussert, ihn in ihren eigenen Gesetzentwürfen über diese Frage zugrunde zu legen.

Die vom IKRK veröffentlichte Zusammenfassung der vier Abkommen begegnete der gleichen günstigen Aufnahme seitens der Regierungen und nationalen Rotkreuzgesellschaften. Sie ist in mehreren Ländern an die Truppe und an die Mitglieder der Rotkreuzgesellschaften verteilt worden.

Es folgt nachstehend ein Verzeichnis der hauptsächlichen Veröffentlichungen des IKRK, die eine Analyse oder Kommentare verschiedener Artikel der Genfer Abkommen bringen.

Atomwaffen und blinde Waffen

Die Genfer Diplomatische Konferenz hat darauf hingewiesen, dass sie sich für die Behandlung der Frage der Atomwaffen oder der blinden Waffen nicht für zuständig erachtet. Es ist dies Sache der hierzu berufenen Instanzen der Vereinigten Nationen. In der Tat fällt alles, was sich auf die Benutzung, die Begrenzung oder das Verbot von Waffen bezieht, unter die Bestimmungen der Haager Konventionen und nicht unter die der Genfer Abkommen.

Es ist indessen nicht zu leugnen, dass das Los der Zivilbevölkerung, ja sogar die Existenz des "Genfer Rechts" durch die neuesten wissenschaftlichen Entdeckungen betreffend die Atomenergie bedroht wird.

Deshalb hat es das IKRK für angemessen erachtet, an die Hohen vertragschliessenden Parteien der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer einen Aufruf zu richten (1).

Dieser Aufruf datiert vom 5. April 1950 und bezieht sich auf die Empfehlung Nr. 24 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Er schliesst mit den Worten :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersucht deshalb die Regierungen, welche vor kurzem die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet haben – als natürliche Ergänzung dieser Abkommen, wie auch der Genfer Protokolle von 1925 – alles ans Werk zu setzen, um zu einer Verständigung über das Verbot der Atemwaffe und der blinden Waffen im allgemeinen zu gelangen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz muss sich auch jetzt wieder jeder politischen und militärischen Ueberlegung enthalten. Sollte indessen seine Mitwirkung auf streng humanitärer Basis zu einer Lösung des Problems beitragen können, so erklärt es sich, entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes, hierzu bereit.

Die Antworten der Regierungen auf den Aufruf des IKRK wurden in der Revue Internationale de la Croix-Rouge veröffentlicht. Sie zeigen, wie sehr die Befürchtungen und Besorgnisse des IKRK von den hohen Regierungskreisen geteilt werden (2).

Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte

Unter den Bestimmungen der Genfer Abkommen, deren Vorbereitung schon in Friedenszeit ins Auge gefasst wurde, ist Artikel 14 des Abkommens IV (Zivilpersonen) über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte zu nennen.

(1) Siehe den Text dieses Aufrufs im "Rapport du CICR pour l'année 1950", Seite 31.

(2) Siehe Revue Internationale : Januar 1951, Seiten 19 – 27; Februar, Seiten 144 – 152; April, Seiten 299 – 308; Juni, Seiten 484 – 489.

Der Europarat hat in dieser Angelegenheit mit dem IKRK Fühlung genommen, welches bereits eine grosse Unterlagen-sammlung über das gesamte Problem und seine eigenen Erfahrungen, insbesondere während des palästinensischen Konfliktes zusammengebracht hatte. Wie wir weiter unten mitteilen, hat das IKRK dieser Frage eine Studie gewidmet.

II. BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANISATIONEN DES ROTEN KREUZES UND DEN INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

Beziehungen zu der Liga der Rotkreuzgesellschaften und zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften

Das IKRK steht nach wie vor in enger Verbindung mit dem Generalsekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Ausser den vorgesehenen monatlichen Sitzungen fanden auch mehrere Zusammenkünfte statt, um besondere Fälle zu prüfen; ferner sorgten häufige Besprechungen zwischen Mitgliedern der beiden Sekretariate für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen.

Dank der Sitzungen, die von der Liga und dem IKRK einberufen wurden und die zahlreiche Delegierte der nationalen Rotkreuzgesellschaften nach Genf führten, sowie dank den Besuchen, welche Mitglieder dieser Gesellschaften dem IKRK abstatteten, konnten persönliche Kontakte mit fast allen nationalen Gesellschaften aufrecht erhalten werden. Die Zugehörigkeit von Vertretern der nationalen Gesellschaften zu verschiedenen Regierungsdelegationen auf der Diplomatischen Konferenz in Genf ermöglichte ebenfalls äusserst erspriessliche Unterredungen. Diese Zusammenkünfte, sowie auch jene, welche die Sondermissionen des IKRK und seines Präsidenten und die von den Delegierten im Auslande unternommenen Schritte mit sich brachten, ermöglichten die Erledigung vieler Fragen, deren Regelung auf schriftlichem Wege bedeutend mehr Zeit erfordert hätte,

Im Oktober 1950 nahm das IKRK auf Einladung der Liga an der Tagung des Rates der Gouverneure in Monaco teil.

Im September 1951 liess sich das IKRK durch eines seiner Mitglieder und einen seiner Direktoren bei der panamerikanischen Rotkreuzkonferenz in Mexiko vertreten.